



Antrag Gesetzgebung

Version 1

AO / 4. März 2022

BKD 14 2019.ERZ.71746 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
Vanoni (Grüne) Wyrsh (SP-JUSO-PSA) Ritter (glp)	36	2		Er setzt sich zusammen aus a der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der nicht der Pädagogischen Hochschule angehört b weiteren sechs Mitgliedern, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören, c der Rektorin oder dem Rektor von Amtes wegen, d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden, und e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden <u>und</u> <u>f eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben d bis f</u>		-
Vanoni (Grüne) Wyrsh (SP-JUSO-PSA) Ritter (glp)	36	3		Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. <u>Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstaben d bis f werden von ihren jeweiligen Organisationen selbständig delegiert.</u>		-
Vanoni (Grüne) Wyrsh (SP-JUSO-PSA) Ritter (glp)	36	4		gemäss geltendem Recht		-
Vanoni (Grüne) Wyrsh (SP-JUSO-PSA) Ritter (glp)	36	5		streichen (betr. Antrag der Kommissionsmehrheit II und des Regierungsrates III)		-

	Eventualantrag (sofern der Antrag der Kommission II und des Regierungsrates III dem Gegenantrag Vanoni/Wyrsch vorgezogen wird)		-	
Vanoni (Grüne) Wyrsch (SP-JUSO-PSA) Ritter (glp)	36	2	Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen,die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören: a der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie b sechs weiteren Mitgliedern, <u>die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören, c einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden, d einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden und e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ge-</u>mäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben d bis f.	-
Vanoni (Grüne) Wyrsch (SP-JUSO-PSA) Ritter (glp)	36	3	Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. <u>Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 2 Buchstaben c bis e werden von ihren jeweiligen Organisationen selbständig delegiert.</u>	-
Vanoni (Grüne) Wyrsch (SP-JUSO-PSA) Ritter (glp)	36	4	Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion delegiert eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrates teilnimmt. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Schulrates teil: <u>a die Rektorin oder der Rektor von Amtes wegen,</u> <u>b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion.</u>	-
Vanoni (Grüne) Wyrsch (SP-JUSO-PSA) Ritter (glp)	36	5	streichen (betr. Antrag der Kommissionsmehrheit II und des Regierungsrates III)	-